

# LAND UND WIRTSCHAFT

**SHBB** |   
STEUERBERATUNG

**AUSGABE 06/2025**  
UNSER KUNDENMAGAZIN  
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

## **Geschäftswagen**

Bundesfinanzhof zur Entkräftung des Anscheinsbeweises der privaten Nutzung

## **Elektronische Kassensysteme**

Meldepflicht beachten

# SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Machtwort vom BVerfG – Der „Soli“ ist weiterhin verfassungsgemäß

Seite 04 ↗

## ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2023	2024	2025
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.05.25	30.04.26	28.02.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.25	30.09.26	02.08.27
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.24	31.07.25	31.07.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	28.02.25	31.01.26	01.02.27

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

## STEUERTERMINE JUNI BIS SEPTEMBER 2025

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.06./10.09.	10.06./10.07./11.08./10.09.	10.06./10.07./11.08./10.09.	15.05./15.08.	15.05./15.08.
Ende Schonfrist bei Überweisung	13.06./15.09.	13.06./14.07./14.08./15.09.	13.06./14.07./14.08./15.09.	19.05./18.08.	19.05./18.08.

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Daenin - stock.adobe.com, Seite 4: photobyphotoboy - stock.adobe.com, Seite 5: Lek - stock.adobe.com, Seite 7: Zamrznuti tonovi - stock.adobe.com, Seite 8: manfredxy - stock.adobe.com, Seite 9: Gorodenkoff - stock.adobe.com, Seite 10: PANORAMO - stock.adobe.com, Seite 11: Gorodenkoff - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

# INHALT DIESER AUSGABE

- 04 Solidaritätszuschlag: Machtwort vom BVerfG – Der „Soli“ ist weiterhin verfassungsgemäß
- 06 Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten
- 06 Photovoltaikanlage: Gewerblich infizierte Mitunternehmerschaft
- 06 Der EU-Datenkrake: Rat der EU nimmt das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ an
- 06 Keine Ist-Besteuerung für freiwillig buchführende Freiberufler
- 07 Geschäftswagen: Bundesfinanzhof zur Entkräftung des Anscheinsbeweises der privaten Nutzung
- 08 Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen
- 08 Lieferung von Mieterstrom als selbstständige Hauptleistung anzusehen
- 09 Grundstückserwerb: Vergütungen für nachträgliche Sonderwünsche können der Grunderwerbsteuer unterliegen
- 10 Immobilien: Gewerblicher Grundstücks-handel – auch bei „Uralt“-Objekten?
- 11 Sonderregelung für Kleinunternehmer: Neufassung des § 19 UStG und Neueinführung des § 19a UStG zum 1.1.2025
- 11 Grundsteuerwert: Ernstliche Zweifel an einem Ansatz des Bodenrichtwerts für baureifes Land im Landschaftsschutzgebiet
- 11 Einkommensteuer: EuGH-Vorlage zur Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen für Schweizer Immobilie





# SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Machtwort vom BVerfG – Der „Soli“ ist weiterhin verfassungsgemäß

Am 26.3.2025 hat das BVerfG (2 BvR 1550/20) seine mit Spannung erwartete Entscheidung zum Solidaritätszuschlag verkündet: Die gegen das Solidaritätszuschlagsgesetz (SolzG) idF v. 10.12.2019 (BGBl I 19, 2115) gerichtete Verfassungsbeschwerde ist unbegründet, der Soli weiterhin verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hat allerdings hinsichtlich des aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarfs des Bundes eine Beobachtungsobliegenheit und muss eine Ergänzungsabgabe gegebenenfalls auch anpassen.

## Gesetzlicher Hintergrund des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag (Soli) wurde 1991 eingeführt, um den Golf-Krieg zu finanzieren, und später unbefristet zur Finanzierung der deutschen Einheit. Ursprünglich betrug er 7,5 %, seit 1995 jedoch 5,5 % auf Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 wird der „Soli“ als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur noch von 10 % sog. „Besserverdiener“ erhoben. Erhoben wird die Ergänzungsabgabe in 2025 ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 73.500 EUR/Jahr (Einkommensteuer bis 19.950 EUR/Jahr), das betrifft rund sechs Millionen Steuerzahler in Deutschland. Hinzu kommen die körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, das sind weitere rund 600.000 Steuerzahler, die mit dem Soli belastet sind.

## Bisherige Beurteilung des Solidaritätszuschlags in der Rechtsprechung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte sich bisher nicht inhaltlich zur Verfassungsmäßigkeit des Solis (SolzG 1995) geäußert. Anträge des Finanzgerichts Niedersachsen zur Prüfung der Ver-

fassungsmäßigkeit wurden 2010 und 2023 vom BVerfG abgelehnt. Das Gericht betonte, dass eine Ergänzungsabgabe verfassungsrechtlich nicht befristet werden muss.

Der BFH betrachtet den Soli als verfassungskonform und finanzverfassungsrechtlich gerechtfertigt. Am 20. Februar 2024 bestätigte der BFH erneut die Verfassungsmäßigkeit des Solis für die Jahre 1999 bis 2002.

Der BFH betrachtet Klagen gegen die Verfassungsmäßigkeit des Solis als unzulässig, wenn dieser vorläufig mit Verweis auf ein Musterverfahren beim Bundesverfassungsgericht festgesetzt wurde. Der BFH verweist auf die am 26.3.2025 entschiedene Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1505/20) und hat dies in Entscheidungen vom 26.9.2023 bestätigt.

Auch wenn der BFH bislang die Verfassungsmäßigkeit des Solis bis VZ 2021 bestätigt hat, hat er Anfang 2023 (BFH IX R 15/20) eine deutliche Einschränkung gemacht: „Eine zeitliche Begrenzung einer nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG im Grundsatz unbefristet erhobenen Ergänzungsabgabe kann sich allerdings daraus ergeben, dass die Ergänzungsab-

gabe den Zweck hat, einen vorübergehenden, aufgabenbezogenen Mehrbedarf des Bundes zu finanzieren; sie darf damit kein dauerhaftes Instrument der Steuerumverteilung sein.“ Dem Gesetzgeber ist dabei nach BFH-Ansicht (Rz. 55) ein „Generationenabstand“, also ein Zeitraum von 30 Jahren zuzubilligen. Dieser „Beobachtungszeitraum“ wäre aus Sicht des BFH Ende 2024 abgelaufen, sodass der Gesetzgeber die weitere Fortgeltung des Solis in 2025 auf den Prüfstand stellen müsste.

### **Gegenstand der Verfassungsbeschwerde**

Im Verfahren 2 BvR 1550/20 im Jahr 2020 vor dem Bundesverfassungsgericht wurde die Verfassungsmäßigkeit des Solis von FDP-Bundestagsmitgliedern angefochten. Die Kläger forderten die Abschaffung des Solis ab 2020, argumentierend, er sei nach Ende des Solidarpakts II verfassungswidrig. Zudem kritisierten sie Ungleichbehandlungen verschiedener Einkommensgruppen nach dem Gesetz zur Rückführung des Solis.

### **Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



Der BFH betrachtet den Soli als verfassungskonform und finanzverfassungsrechtlich gerechtfertigt.

## **ELEKTRONISCHE KASSEN- SYSTEME: MELDEPFLICHT BEACHTEN**

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht eine Mitteilungspflicht.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## **PHOTOVOLTAIKANLAGE: GEWERBLICH INFIZIERTE MITUNTERNEHMERSCHAFT**

Für eine vermögensverwaltende Personengesellschaft, die bislang nur aufgrund des Betriebs einer oder mehrerer PV-Anlagen i. S. v. § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG gewerblich infiziert war, liegt zum 1.1.2022, also mit Einführung der Steuerbefreiung, eine Betriebsaufgabe vor.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## **DER EU-DATENKRAKE: RAT DER EU NIMMT DAS PAKET „MEHRWERTSTEUER IM DIGITALEN ZEITALTER“ AN**

Der Rat der Europäischen Union hat am 11.3.2025 grünes Licht für eine Reihe von Rechtsakten gegeben, mit denen die Vorschriften der EU über die Mehrwertsteuer an das digitale Zeitalter angepasst werden sollen. International wird das Projekt unter dem Begriff „VAT in the digital age - ViDA“ diskutiert.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## **KEINE IST-BESTEuerung FÜR FREIWILLIG BUCH- FÜHRENDE FREIBERUFLER**

Wer freiwillig Bücher führt, obwohl er steuerrechtlich nicht dazu verpflichtet ist, darf die Umsatzsteuer nicht erst im Zeitpunkt der Vereinnahmung abführen. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden. Das letzte Wort hat aber der Bundesfinanzhof.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)



# GESCHÄFTSWAGEN

## Bundesfinanzhof zur Entkräftung des Anscheinsbeweises der privaten Nutzung

Für ein Fahrzeug, das auch privat genutzt werden kann, gilt die Annahme, dass es auch privat genutzt wird. Nur mit tragfähigen detaillierten Gegenargumenten kann dieser Anscheinsbeweis entkräftet werden. In einem aktuellen Urteil gibt der Bundesfinanzhof entsprechende Vorgaben für tragfähige Gegenargumente.

**Hintergrund:** Das Finanzamt geht „nach der allgemeinen Lebenserfahrung“ davon aus, dass ein Fahrzeug, das typischerweise auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht, auch wirklich privat genutzt wird. Dass nicht jedes vorgebrachte Gegenargument so substantiiert ist, dass es die Annahme der Privatnutzung widerlegen kann, zeigt folgender Fall:

### Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer hatte neben einem Firmenwagen, für den er die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Methode versteuerte, einen Pickup im Betriebsvermögen, den er angeblich nur betrieblich nutzte und für den er kein Fahrtenbuch führte. Im Privatvermögen hatte er mehrere Kleinwagen, die

von seinen Kindern genutzt wurden. Das Finanzamt setzte auch für den Pickup eine Privatnutzung nach der Bruttolistenpreismethode fest. Der Einspruch dagegen blieb erfolglos, das Finanzgericht hingegen ging ebenfalls von einer rein betrieblichen Nutzung aus. Dagegen legte das Finanzamt Revision ein und bekam Recht: Dem Bundesfinanzhof genügten die vorgebrachten Argumente des Klägers nicht zur Entkräftung des Anscheinsbeweises der privaten Nutzung.

Der Bundesfinanzhof hielt folgende Argumente nicht für ausreichend: Gegen die Behauptung des Unternehmers, dass der Pickup seiner Familie für eine Privatnutzung zu groß war, wandte der Bundesfinanzhof ein, dass die Größe einem Kleinbus entsprach und ein solcher von vielen Familien privat genutzt wurde. Schließlich gilt auch für Kombi-Fahrzeuge, mit denen Personen und Güter befördert werden können, der Anscheinsbeweis der Privatnutzung.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT: KRITERIEN BEI FERIENWOHNUNGEN

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Wichtige Kriterien liefert ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen aber nur dann, wenn die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich (d. h. um mind. 25 %) unterschreitet.

Das Vermieten einer Ferienwohnung ist nämlich mit einer auf Dauer angelegten Vermietung nur vergleichbar, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet wird. Nur dann entspricht die Tätigkeit dem Typus des „Dauervermieters“ und rechtfertigt die Annahme, dass die Vermietung trotz (über längerer Zeiträume) anfallender Werbungskostenüberschüsse in der Regel letztlich zu positiven Einkünften führt.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



## LIEFERUNG VON MIETERSTROM ALS SELBSTSTÄNDIGE HAUPTLEISTUNG ANZUSEHEN

Mit Urteil vom 18.2.25 (15 K 128/21 U) hat das FG Münster entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom aus der eigenen PV-Anlage des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbstständige Hauptleistung darstellt.

Der Kläger ist Eigentümer eines umsatzsteuerfrei vermieteten Mehrfamilienhauses und liefert seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnet. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte der Kläger eine PV-Anlage.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# GRUNDSTÜCKSERWERB

Vergütungen für nachträgliche Sonderwünsche können der Grunderwerbsteuer unterliegen

Wer eine noch zu errichtende Immobilie kauft und nachträgliche Sonderwünsche hat, der muss mit zusätzlicher Grunderwerbsteuer rechnen, sofern ein rechtlicher Zusammenhang mit dem ursprünglichen Kaufvertrag besteht, so der Bundesfinanzhof.

**Hintergrund:** Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung. Hierzu gehören auch Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz). Zu solchen nachträglichen Gegenleistungen kommt es oft in Bauträgerfällen, für die ein Festpreis vereinbart wurde und dann in der Bauphase noch Sonderwünsche auftauchen – so wie in zwei aktuellen Fällen:

## Sachverhalt

In einem Verfahren erwarb ein Ehepaar ein Grundstück, auf dem vom Verkäufer Eigentumswohnungen errichtet werden sollten. Im anderen Fall sollte auf dem Grundstück des Klägers vom Verkäufer eine Doppelhaushälfte gebaut werden. Nach Beginn der Rohbauarbeiten wurden jeweils nachträgliche Änderungen bei den Bauausführungen gewünscht. In den Kaufverträgen war für solche Fälle vereinbart, dass nur der Verkäufer die Sonderwünsche umsetzen durfte und die Erwerber die Mehrkosten zu tragen haben.

**Vollständigen Artikel lesen:**  
[Zur Website ↗](#)



# IMMOBILIEN

## Gewerblicher Grundstückshandel – auch bei „Uralt“-Objekten?

Ein Immobilienbesitzer besitzt sechs Objekte bereits seit mehr als zehn Jahren. Die Objekte hat er seit jeher vermietet und sie sollen nun verkauft werden. Entsteht in diesem Fall durch die Verkäufe ein gewerblicher Grundstückshandel?

**Antwort:** Nein. In diesem Fall liegt kein Grundstückshandel vor. Die steuerlichen Rahmenbedingungen zum gewerblichen Grundstückshandel hat das BMF in seinem Anwendungsschreiben vom 26.03.2004 (Az. IV A 6 – S 2240 – 46/04) manifestiert. Als Indiz für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels gilt die Überschreitung der „Drei-Objekt-Grenze“. Danach ist die Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums grundsätzlich gewerblich, sodass die bei den Veräußerungen erzielten Gewinne als Einkünfte aus Gewerbebetrieb angesehen werden und der Besteuerung unterliegen.

Es gibt aber Ausnahmen – von denen profitiert werden kann.

Nicht alle Veräußerungen werden in die „Drei-Objekt-Grenze“ einbezogen. Unberücksichtigt bleiben z. B.

1. bebaute Grundstücke, die bis zur Veräußerung während eines langen Zeitraums (mindestens zehn Jahre) vermietet worden sind – und zwar unabhängig vom Umfang des veräußerten Grundbesitzes (Rz. 2 und 6),
2. langfristig (in der Regel länger als fünf Jahre) zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstücke (Rz. 10) und
3. Grundstücke, die ohne Gewinnerzielungsabsicht veräußert werden (Rz. 11).

**Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:**

[Zur Website](#) ➤



## SONDERREGELUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER: NEUFASSUNG DES § 19 USTG UND NEUEINFÜHRUNG DES § 19A USTG ZUM 1.1.2025

Mit der Änderung des § 19 UStG wird die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert. Die Umsätze des Kleinunternehmers werden nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Die Neuregelung ermöglicht es zudem auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## GRUNDSTEUERWERT: ERNSTLICHE ZWEIFEL AN EINEM ANSATZ DES BODEN- RICHTWERTS FÜR BAUREIFES LAND IM LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET

Das FG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 9.1.25 (11 V 2128/24 A [BG]) über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Grundsteuerwertbescheids entschieden.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## EINKOMMENSTEUER: EUGH-VORLAGE ZUR STEUERERMÄSSIGUNG BEI HANDWERKERLEISTUNGEN FÜR SCHWEIZER IMMOBILIE

Der EuGH muss sich mit der Frage befassen, ob die Nichtgewährung einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG für in der Schweiz gelegene Haushalte gegen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz (FZA) verstößt (C-223/25). Hintergrund ist eine Vorlage des FG Köln (20.2.25, 7 K 1204/22).

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst Du auch etwas bewirken? Dann bewirb Dich auf  
[deine-zukunft-steuern.de](https://deine-zukunft-steuern.de)



SHBB

TREURAT

[SHBB]



JPST



SHBB |   
DIGITAL GmbH